

# **Satzung des 1. FC Gievenbeck 1949 e.V. in der Fassung vom 24.09.2021**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- §1 Name, Vereinsfarben, Sitz und Eintragung
- §2 Zweck, Grundlage des Vereins

### **II. Mitgliedschaft**

- §3 Entstehen der Mitgliedschaft
- §4 Versagen der Mitgliedschaft
- §5 Ehrenmitgliedschaft
- §6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- §7 Ausschluss aus dem Verein

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- §8 Rechte der Mitglieder
- §9 Pflichten der Mitglieder

### **IV. Organe des Vereins**

- §10 Organe
- §11 Mitgliederversammlung
- §12 Jahreshauptversammlung
- §13 Vorstand/Erweiterter Vorstand
- §14 Ältestenrat
- §15 Beirat

### **V. Weitere Gremien**

- §16 Kassenprüfung
- §17 Abteilungen und Ausschüsse

### **VI. Schlussbestimmungen**

- §18 Vereinsvermögen
- §19 Fusion, Auflösung des Vereins
- §20 Inkrafttreten

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1: Name, Vereinsfarben, Sitz und Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen 1. Fußball-Club Gievenbeck 1949 e.V. (abgekürzt 1. FCG) und wurde am 29. Mai 1949 in Münster gegründet.
2. Die Vereinsfarben sind weinrot - blau - gelb.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Münster und ist unter der Nummer 2258 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.

## **§ 2: Zweck, Grundlage des Vereins**

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen, deren jeweiligen Gliederungen und weiterer Dach- und Fachverbände.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Unter Beachtung der Richtlinien des Deutschen Sportbundes, der diesem angeschlossenen Verbände und des Deutschen Fußball-Bundes trägt der Verein der modernen Entwicklung im Leistungssport Rechnung. Er ist befugt, qualifizierte Sportler und Trainer gegen Entgelt unter Vertrag zu nehmen. Ein wirtschaftlicher Zweck wird damit nicht verfolgt.
4. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Befugnisse der Organe bestimmen sich nach dieser Satzung. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine. Für die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein ergebenden Streitigkeiten ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Körper-, Sach- und Vermögensschäden.
5. Für Tätigkeiten im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb können Vereinsmitglieder (auch in Vorstandsfunktionen) pauschale Tätigkeitsvergütungen erhalten. Die Vergütung richtet sich nach den Voraussetzungen des sog. „Ehrenamtsfreibetrages“ nach § 3 Nr. 26 a EStG.
6. Der Verein tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein.
7. Er tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

# **II. Mitgliedschaft**

## **§ 3: Entstehen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben: a) natürliche Personen, b) juristische Personen, soweit ihr Zweck mit der vorliegenden Satzung in Einklang zu bringen ist.
2. Bewerber haben möglichst digital, in Ausnahmefällen auch auf vorgedruckten Formularen einen Antrag einzureichen, durch dessen Unterzeichnung sie die geltende Vereinssatzung anerkennen, sowie ihre Angaben zur Vereinsverwendung freigeben. Minderjährige bedürfen dazu der Einwilligung der Erziehungsberechtigten; die Vertreter der juristischen Personen haben ihre Legitimation in beglaubigter Form nachzuweisen.
3. Die Aufnahmegebühr für Einzelmitglieder wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Juristischen Personen werden die durch den Beitritt entstehenden tatsächlichen Kosten der Geschäftsführung auferlegt.
4. Zuständig für die Aufnahme aktiver Mitglieder in den 1. FCG ist die jeweilige Abteilungsleitung, für die Aufnahme passiver Mitglieder der Vorstand. Spätestens mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises gilt die Aufnahme als vollzogen.

#### **§ 4: Versagung der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den 1. FCG kann versagt werden, wenn bei eingehender Würdigung der Persönlichkeit des Bewerbers begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass dieser für die Gemeinschaft im Hinblick auf die in § 2 dieser Satzung dargelegten Ziele nicht tragbar erscheint. Entsprechendes gilt für den Leumund juristischer Personen.
2. Gegen die Versagung der Mitgliedschaft steht dem Bewerber die Beschwerde an den Ältestenrat zu (§ 14). Dieser entscheidet endgültig.

#### **§ 5: Ehrenvorstandschaft / Ehrenmitgliedschaft**

1. Vorsitzende und Mitglieder des 1. FCG sowie Dritte, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Beschlussfassung hierfür ist der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ältestenrates vorbehalten.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden von der Beitragsleistung befreit.

#### **§ 6: Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Kündigung (Absatz 2),
  - b) durch Tod des Mitgliedes,
  - c) durch Ausschluss (§ 7).

Die Kündigung erwachsener Mitglieder kann nur zum 30. Juni eines jeden Jahres erfolgen. Jugendliche Mitglieder haben ein weiteres Kündigungsrecht zum 31. Dezember. Die Kündigung ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Monatsfrist anzubringen und wird wirksam, wenn das Mitglied den Mitgliedsausweis zurückgegeben hat. Kündigungen befreien nicht von der Zahlung ausstehender Beiträge und sonstiger Verbindlichkeiten.

#### **§ 7: Ausschluss aus dem Verein**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:
  - a) den in dieser Satzung (§ 9) aufgeführten Pflichten zuwiderhandelt oder
  - b) Umstände bekannt werden, die bereits zur Versagung der Mitgliedschaft geführt hätten (§ 4, Absatz 1).
2. Mitglieder unter 18 Jahren sollen unter Hinweis auf das Ausschlussverfahren zunächst dergestalt verwarnet werden, dass die Erziehungsberechtigten von der Verfehlung Kenntnis erhalten.
3. Das Ausschlussverfahren wird auf Antrag des jeweiligen Abteilungsleiters eingeleitet. Der Betroffene ist von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Über den Ausschluss entscheidet der Ältestenrat. Dem Betroffenen ist zuvor Gehör zu gewähren. Gegen diese Entscheidung hat der Betroffene innerhalb von zwei Wochen ein Einspruchsrecht beim Vorstand, dessen Entscheidung endgültig ist.
4. Der Ausschluss befreit den Betroffenen nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge oder von sonstigen Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften oder unerlaubten Handlungen.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 8: Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des 1. FCG sind berechtigt, die Sportanlagen und -einrichtungen der Abteilung des Vereins, der sie angehören, nach Maßgabe der jeweiligen Benutzerordnung in Anspruch zu nehmen und an sonstigen Veranstaltungen aktiv teilzunehmen, sofern sie die Anforderungen und Voraussetzungen erfüllen.
2. Mitgliedern über 16 Jahren steht das aktive Stimmrecht bei allen Versammlungen zu. Sie sind auch berechtigt, Anträge zu stellen. Das passive Mindestwahlalter für eine Mitgliedschaft in den Organen des Vereins wird auf 18 Jahre beschränkt. Eine Ausnahme ergibt sich aus der Vereins-Jugendsatzung. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.

## **§ 9: Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung, die Beschlüsse der Organe, die Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungsleiter sowie die Benutzungsordnung für die Sportanlage zu befolgen,
  - b) die Statuten und Richtlinien der in § 2 genannten Sportorganisationen zu beachten,
  - c) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln und
  - d) alles zu unterlassen, was den Bestand und die Zielsetzung des Vereins gefährden könnte.
2. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge (1.7. bis 30.6.) zu entrichten. Diese werden bis zum 1.7. eines jeden Jahres fällig und werden durch Bankeinzug erhoben. Weitere Einzelheiten regelt eine gesonderte Beitragsordnung. Die Beiträge werden von jeder Fachabteilung eigenverantwortlich verwaltet. Verluste oder Gewinne sind jeweils vorzutragen. Sollten die von den einzelnen Fachabteilungen in der Etat-Finanzierung festgesetzten jährlichen Einnahmen für die Ausgaben nicht ausreichen, so hat für diese Abteilung eine Festsetzung der Beiträge durch die Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

## **IV. Organe des Vereins**

### **§ 10: Die Organe des Vereins sind:**

- a) die Mitgliederversammlung (§ 11),
- b) die Jahreshauptversammlung (§ 12),
- c) der Vorstand / der erweiterte Vorstand (§ 13),
- d) der Ältestenrat (§ 14) und
- e) der Beirat (§ 15).

### **§ 11: Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 19), wird sie im Bedarfsfall vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder durch Aushang im Vereinsheim unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Ein Bedarfsfall liegt in aller Regel dann vor, wenn Fragen und Probleme von grundsätzlicher Bedeutung der dringenden Beratung auf breiter Mitgliederebene bedürfen. Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (§ 19 bleibt unberührt). Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
2. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung zu genehmigen. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die insbesondere die Beschlüsse und das Abstimmungsverhältnis aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist unverzüglich anzufertigen und vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Ausnahme sieht § 19 Abs. 2 und 3 vor. Dort sowie bei der Abstimmung über eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 75 Prozent erforderlich. Die Ausübung des Stimmrechtes natürlicher Personen ist nicht übertragbar. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen; sie kann jedoch geheim erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er hat nach jeder Abstimmung die Annahme oder Ablehnung eines Antrages zu verkünden.
4. Die Abstimmung kann grundsätzlich nur sofort angefochten werden. Über die Anfechtung entscheiden die anwesenden Mitglieder des Ältestenrates nach Beratung mit einfacher Mehrheit.
5. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn der Beirat oder mindestens 10 Prozent der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung).
6. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich zugehen. Dringende Anträge sind noch in der Hauptversammlung zulässig, wenn der Antragsteller von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.

## § 12: Jahreshauptversammlung

1. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres (1. Juli bis 30. Juni) hat im darauffolgenden Jahresquartal eine Jahreshauptversammlung stattzufinden, der grundsätzlich obliegen:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer der einzelnen Abteilungen,
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Beirats,
  - d) die Entlastung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Beirates,
  - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweils folgende Spieljahr (1. Juli bis 30. Juni),
  - f) die Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr.

**Ferner alle drei Jahre:**

  - g) die Neuwahl des Vorsitzenden (§ 13),
  - h) die Wahl der vom Vorsitzenden zunächst vorgeschlagenen übrigen Mitglieder des Vorstandes,
  - i) die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates (§ 14),
  - j) die Wahl des Beirates (§ 15),
  - k) die Bestätigung der Abteilungsleiter und des Vereins-Jugendleiters als Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 13),
  - l) die Bestätigung der Kassenprüfer der einzelnen Abteilungen (§ 16).
2. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Personen können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
3. Bezüglich der Einberufung und Durchführung der Jahreshauptversammlung finden die Vorschriften des § 11 entsprechende Anwendung.

## § 13: Vorstand / Erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Sportlichen Leiter,
  - d) dem Kaufmännischen Leiter.
2. Vertreter im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die Positionen des Sportlichen Leiters und des Kaufmännischen Leiters können durch hauptamtliche Kräfte besetzt werden. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand. Die Bestellung erfolgt gemeinsam durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden sowie durch den Beirat. Die Zahlung einer Vorstandsvergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG ist zulässig. Über die Höhe entscheidet der Beirat.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Den Mitgliedern des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes ist es untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Beirat dem Verein direkt oder indirekt Darlehen oder Bürgschaften zu geben. Es ist ihnen weiter untersagt, Verbindlichkeiten einzugehen, die über den genehmigten Haushalt hinausgehen.
5. Der Vorstand ist für den gesamten Wirtschaftsbereich einschließlich der Aufstellung des Haushaltsplanes zuständig.
6. Dem erweiterten Vorstand gehören die Leiter (Obleute) der einzelnen Abteilungen und der Vereins-Jugendleiter an, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.
7. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter sowie der Vereins-Jugendleiter werden von den einzelnen Abteilungsversammlungen (§ 17) bzw. dem Vereins-Jugendtag gewählt und der Jahreshauptversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Zur Abstimmung über die Wahl der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter sind alle Abteilungsmitglieder im Vorfeld der Jahreshauptversammlung berufen.
8. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Durchführung des Vereinsbetriebes sowie die Erledigung der für den Verein und für die einzelnen Abteilungen anfallenden weiteren Verwaltungsarbeiten.

9. Der Vorstand soll mindestens monatlich, der erweiterte Vorstand vierteljährlich einmal zusammentreten. Die Beratungen sind vertraulich. § 11 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
10. Die Ausübung mehrerer Ämter durch eine Person im Vorstand/erweiterten Vorstand/Beirat ist unzulässig. Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, so treffen die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes und des Beirats gemeinsam bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes/erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus, beruft der Vorsitzende, falls dieses geboten erscheint, einen entsprechenden Nachfolger bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
11. Neugründungen von Abteilungen bedürfen der Zustimmung von 75 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes und des Beirats.

#### **§ 14: Der Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem 1. FCG mindestens 10 Jahre angehören. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit besteht bei drei anwesenden Mitgliedern. (§ 11 Absatz 2 und 3) gelten entsprechend.
2. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, sich für ein harmonisches, zielstrebiges und traditionsbewusstes Vereinsleben einzusetzen. Ferner wirkt er mit bei:
  - a) der Schlichtung von Streitfällen,
  - b) der Versagung der Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 2),
  - c) dem Ausschluss eines Mitglieds (§ 7, Absatz 3),
  - d) der Anfechtung von Beschlüssen (§11, Absatz 4),
  - e) der Prüfung und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 5).

#### **§ 15: Beirat**

1. Der Beirat besteht aus bis zu 10 Vereinsmitgliedern. Dauerhaft bestellt die Helmut-Kalthoff-Stiftung (HKS) davon ein Beiratsmitglied mit Sitz und Stimme. Zunächst werden bis zu 5 Beiratsmitglieder (mindestens jedoch 3) auf Vorschlag des Vorsitzenden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Anschließend kann der Vorstand weitere Beiratsmitglieder berufen, höchstens jedoch so viele, wie zuvor von der Jahreshauptversammlung gewählt worden sind, wobei die Maximalanzahl von 10 Beiratsmitgliedern nicht überschritten werden darf.
2. Der Beirat berät den Verein in allen Angelegenheiten. Ihm obliegt die Überwachung des von der Jahreshauptversammlung genehmigten Etats. Über den Etat hinausgehende Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Beirat. Dieser ist berechtigt, von sich aus eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Er entscheidet über die Höhe der Vorstandsvergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG.
3. Der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Er wählt aus seinem Kreis einen Sprecher nebst Vertreter. Der Sprecher des Beirats und sein Vertreter sind berechtigt, an allen Versammlungen und Sitzungen der Vereinsgremien beratend teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Der Beirat ist demgemäß rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

### **V. Weitere Gremien**

#### **§ 16: Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer der einzelnen Abteilungen sind verpflichtet, jährlich mindestens eine Prüfung vorzunehmen. Sie sind berechtigt, jederzeit Einblick in sämtliche Bücher, Konten und Kassen zu nehmen und den Abteilungsleiter um Zwischenbericht und Auskunft zu ersuchen. Erforderlichenfalls können sie mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden eine Prüfung der Bücher verlangen.
2. Die in der Jahreshauptversammlung zu erstattenden Kassenberichte sind von den Prüfern zu unterzeichnen und nach Erläuterung als Anlage zum Protokoll zu nehmen.
3. Für den Wirtschaftsbereich ist nach gesetzlichen Vorschriften für das Geschäftsjahr eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Nach Beendigung der ersten Halbserie eines jeden Spieljahres ist der Haushaltsplan zu überprüfen und ein Statusbericht für die nächste Jahreshauptversammlung zu erstellen.

## **§ 17: Abteilungen und Ausschüsse**

1. Die Abteilungen sind in Bezug auf den Sportbetrieb grundsätzlich unabhängig voneinander. Die Kassen- und Belegführung der Abteilungen erfolgen getrennt.
2. Jede Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Abteilungsordnung muss den Richtlinien des zuständigen Fachverbandes entsprechen.
3. Für die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten der 1. Fußballmannschaft ist der Vorstand verantwortlich. Verantwortlich und zuständig für die weiteren Fußballmannschaften ist der Abteilungsleiter (Obmann) der Fußball-Abteilung. Für die übrigen Abteilungen ist der jeweilige Abteilungsleiter zuständig und verantwortlich. Mannschaften, die dem Wirtschaftsbereich zugeordnet werden, unterstehen dem Vorstand.
4. Für jedes Spieljahr (1.7. bis 30.6.) stellt jede Abteilung einen Haushaltsplan für Einnahmen und Ausgaben auf. Dieser Haushaltsplan unterliegt der Genehmigung des Vorstandes.
5. Über den Verlauf der Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
6. Jedem Abteilungsleiter steht ein Abteilungsausschuss zur Seite, der sich aus dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und einem Kassierer zusammensetzt. Ferner gehören ihm, je nach Größe der Abteilung, Beisitzer und Mannschaftsbetreuer an. § 11 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.
7. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugend-Angelegenheiten des Vereins. Er erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
8. Der Vorstand kann jederzeit zusätzliche Ausschüsse einsetzen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 18: Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen gehört dem 1. FCG. Dem einzelnen Mitglied steht ein Anspruch darauf nicht zu.

### **§ 19: Fusion, Auflösung des Vereins**

1. Eine Fusion des 1. FCG mit anderen Sportgemeinschaften ähnlicher Zielsetzung sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Angabe des betreffenden Tagesordnungspunktes mindestens vier Wochen vor dem Termin eingeladen wurde.
2. Beschlussfähig ist diese Mitgliederversammlung nur dann, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.
3. Zur Wirksamkeit des Fusions- oder Auflösungsbeschlusses ist in der beschlussfähigen Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 75 Prozent erforderlich. Fehlt es daran, so ist alsbald eine neue Versammlung nach Absatz 1 einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von 75 Prozent beschlussfähig ist.
4. Im Falle einer Fusion fällt das Vereinsvermögen unter näher zu treffenden Bestimmungen der Fusionsgemeinschaft zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münster mit der Auflage, es an sich etwa bildende neue gemeinnützige Sportgemeinschaften zu übertragen, denen die Mehrzahl der bisherigen Mitglieder des Vereins beitrifft. Andernfalls ist es mit Einwilligung des Finanzamtes für Zwecke des Sports der Allgemeinheit zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 20: Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **Letzte Änderung:**

Mitgliederversammlung am 24. September 2021

### **Eintragung im Vereinsregister unter Nr. 2258**

am 22. Februar 2022